

Falsche Fakten in Bericht über Tucholsky-Museum
Zeitung hätte Angaben anderer Medien nicht ungeprüft übernehmen dürfen

Entscheidung: öffentliche Rüge
Ziffer: 2

Eine Tageszeitung berichtet online über ein angesehenes Tucholsky-Museum in einer Kleinstadt auf dem Lande. Eine „von den Freien Wählern angeleitete Mehrheit“ der dortigen Stadtverordnetenversammlung wolle künftig auf eine literaturwissenschaftlich ausgerichtete Leitung des Museums verzichten und erwäge, die örtliche Tourismus-Information mit der Museumsleitung zu betrauen. So solle Geld für andere Aufgaben frei werden. Nach Angaben der Zeitung hat die Stadt 8.700 Einwohner. Von den Kosten des Museums trage sie selbst rund 180.000 Euro. Der bisherige Museumsleiter, der bald in den Ruhestand gehe, weise darauf hin, dass ein Mitarbeiter der Tourismus-Information Kreisvorsitzender der AfD sei. - Beschwerdeführer ist der Bürgermeister der Stadt. Nach seiner Darstellung ist kein Mitarbeiter der Tourismus-Information AfD-Kreisvorsitzender. Falsch seien auch zwei Zahlenangaben: Die Stadt habe nicht 8.700, sondern 8.021 Einwohner, und der städtische Eigenanteil für das Museum betrage nicht 180.000, sondern 241.175,11 Euro. - Die Zeitung entgegnet, sie habe die kritische Berichterstattung anderer Medien über die ungewisse Situation des Tucholsky-Museums aufgegriffen und teilweise auch deren Angaben übernommen. Zusätzlich habe sie selber sachkundige Personen befragt. Wie die Autoren aus ihren eigenen Wahrnehmungen und Recherchen erfahren hätten, würden die Freien Wähler AfD-Positionen vertreten und in der Stadt die Rolle der AfD übernehmen. Bei dem führenden AfD-Funktionär in der Tourismus-Information handele es sich um den Vorsitzenden der regionalen AfD-Kreistagsfraktion. Sämtliche im Bericht genannten Zahlen hätten die Autoren von ihren Gesprächspartnern erhalten oder aus Vorveröffentlichungen anderer Medien entnommen. Nach einer Beanstandung durch die Stadt habe die Redaktion inzwischen im Online-Beitrag die Einwohnerzahl korrigiert. Ganz augenscheinlich solle die Beschwerde beim Presserat dazu dienen, kritische Berichterstattung zu unterdrücken. Der Verlag habe nach der Beschwerde den Bürgermeister eingeladen, in einem weiteren Beitrag seine Position darzustellen. Davon habe er jedoch keinen Gebrauch gemacht. - Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und beschließt deshalb einstimmig eine öffentliche Rüge. Die dokumentierten fehlerhaften Informationen (Kreisvorsitzender statt Fraktionsvorsitzender, Höhe der durch die Stadt zu tragenden Kosten des Museums, Einwohnerzahl) belegen in der Gesamtschau einen gravierenden Mangel an sorgfältiger Recherche. Dabei handelt es sich um Informationen, die bei offiziellen Quellen abgerufen bzw. überprüft werden können. Es entlastet die Zeitung nicht, dass sie die Angaben aus anderen Medienberichten übernommen hat. Soweit den Informationen keine Quellenangaben beigelegt sind, macht die Redaktion sich den Aussagegehalt zu eigen und ist presseethisch für die Korrektheit verantwortlich. Der Beschwerdeausschuss begrüßt zwar die inzwischen erfolgte (teilweise) Richtigstellung durch die Redaktion. Angesichts der gravierenden Recherche-Mängel konnte dies aber nicht zu einer mildereren Maßnahme führen.